

Hermann-Hesse-Schule

(Gymnasium)

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

UNSER KOPF IST RUND; DAMIT DAS DENKEN
DIE RICHTUNG WECHSELN KANN.

(FRANCIS PICABIA)

SCHULE	OHNE RASSISMUS
SCHULE	MIT COURAGE

SCHULORDNUNG DER HERMANN-HESSE-SCHULE

Im Rahmen des Schulgesetzes für Berlin (vom 26. Januar 2004) sowie unter Berücksichtigung der Sek-I-VO (vom 19. Januar 2005) beschließt die Schulkonferenz der Hermann-Hesse-Schule folgende Schul- und Hausordnung:

Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern verpflichten sich, durch ihr Verhalten dazu beizutragen, dass eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Schulgesetzes gewährleistet wird.

Als Schule ohne Rassismus verpflichten sich alle, jeglicher Form von Rassismus mit Courage entgegenzutreten.

A. Hausordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die gemeinsame Arbeit bedingt gegenseitige Rücksichtnahme, die ausschließt, dass jemand belästigt, behindert oder geschädigt wird.
- 1.2 Sinnvolles Arbeiten wird gefördert, wenn Inventar, Lehr- und Lernmittel geschont werden. Bei mutwilligen Beschädigungen oder Verlust werden Ersatzforderungen gestellt.
- 1.3 Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist für den Lernerfolg unabdingbar.
- 1.4 Wer ein Amt im Rahmen des Schullebens übernimmt, soll dieses sorgfältig führen, um seinen Teil zu einer sinnvollen Arbeit beizutragen.
- 1.5 Die Gegebenheiten unserer Schule verlangen es, dass Fahrräder auf dem Schulgelände geschoben werden. Die Fahrräder sollen angeschlossen in den Ständern stehen. Autos und Kraftfahrzeuge dürfen während der Unterrichtszeit nicht auf dem Hof geparkt werden.

- 1.6 Wertgegenstände und Handys sollen nicht mit zur Schule gebracht werden, da die Schule keine Haftung übernehmen kann.
- 1.7 Die Nutzung von Handys, das Tragen eingeschalteter Handys und das sichtbare Tragen von Handys wird auf dem gesamten Schulgelände einschließlich Schulhof untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird das Handy inkl. SIM-Karte vorübergehend eingezogen.
- 1.8 Im gesamten Schulbereich herrscht Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.
- 1.9 Zur Schule dürfen keine Waffen mitgebracht werden.
- 1.10 Gefundene Gegenstände werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.
- 1.11 In den Klassenräumen ist das Trinken von Wasser aus verschließbaren Flaschen gestattet.

2. Verhalten in den Pausen – Verlassen des Schulgeländes

- 2.0 Zur Hermann-Hesse-Schule gehören die Häuser I, II, III (Haus III in der Böckhstraße 36), die Turnhalle und ein Pavillon auf dem Schulhof, Böckhstraße 16. Die Freiflächen der Schule bilden der Schulhof und der Schulgarten.

Als Schulhof wird die Fläche zwischen den Gebäuden, den Schulmauern und einer weißen durchgezogenen Linie zwischen Turnhalle und dem Nachbargrundstück definiert. Als Schulgarten wird die Fläche zwischen Haus III und dem Nachbargebäude bezeichnet.

- 2.1 Die Schule wird um 7.45 Uhr geöffnet. Bei späterem Unterrichtsbeginn wird das Gebäude erst in der Pause betreten. Bei schlechten Wetterverhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
- 2.2 Ist der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, sagt ein Schüler der SV im Sekretariat Bescheid.
- 2.3 Die Pausen dienen der Bewegung, Erholung und Entspannung. Bei trockenem Wetter gehen Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 in den großen Pausen auf den Schulhof.

Nur in Haus III dürfen sich Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen in den Klassenräumen aufhalten.

2.4 Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit und in den Pausen von den Schülern der 7.-10. Klassen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Klassenlehrers oder der Hofaufsicht verlassen werden. Die Schüler der Oberstufe dürfen das Schulgelände in den Pausen und in den Freistunden verlassen. Schüler, die im Haus III unterrichtet werden, suchen die Unterrichtsräume zügig und auf dem kürzesten Wege auf.

2.6 Der Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis der Schule möglich.

3. Schulversäumnisse, Beurlaubungen, Abmeldung

3.1 Ein Fernbleiben muss der Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Hierzu sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Bei längeren Unterrichtsversäumnissen sind der Schule spätestens am dritten Tag Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens mitzuteilen.

Schüler des Kurssystems können ihr Fernbleiben selbst der Schule schriftlich mitteilen und begründen. Nichtvolljährige bedürfen dazu das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Hinweis: Die Schule hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist.

3.2 Schüler, die den Unterricht früher verlassen müssen, lassen sich vom Fachlehrer der nächsten Stunde oder vom Klassenlehrer (Tutor) beurlauben.

3.3 Über Urlaubsgesuche bis zu drei Tagen entscheidet der Klassenlehrer (Tutor). Jedes Urlaubsgesuch für mehr als drei Tage und für die Zeit vor und nach Ferien wird über den Klassenleh-

rer an die Schulleitung gerichtet. Für die Gewährung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien gelten strenge Maßstäbe. Alle Gesuche sind mindestens eine Woche vor Beginn des gewünschten Urlaubs einzureichen.

- 3.4 Die Abmeldung vom Schulbesuch erfolgt schriftlich über den Klassenlehrer (Tutor). Die Ausgabe des Abgangszeugnisses erfolgt erst nach Ausfüllung eines Formblattes, das die Rückgabe aller von der Schule entliehenen Gegenstände und die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen bestätigt.

4. Hausrecht

In der Schule üben die Schulleiterin oder ihr Vertreter und der Hausmeister das Hausrecht aus.

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.

B. Erziehungsmaßnahmen (Schulgesetz § 62)

Sollten die für die gemeinsame Arbeit notwendigen Regeln nicht eingehalten werden, so kann das unterschiedliche Gründe haben. Um diese zu ermitteln und Einsicht zu einer positiven Verhaltensänderung zu erzielen, ist ein Gespräch zwischen den Beteiligten notwendig.

1. Sollte das Gespräch zwischen Lehrer und Schüler erfolglos bleiben, erhält der Schüler eine Ermahnung. Diese kann im Verlauf eines weiteren Gespräches gegeben werden, zu dem der Schüler einen Klassenkameraden, der Lehrer einen Kollegen (möglichst den Klassenlehrer) hinzuzieht.

Die Ermahnung wird im Klassenbuch vermerkt.

2. Wenn es erforderlich erscheint, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung. Sie informiert die Eltern über Grund und Ergebnis bisheriger Erziehungsmaßnahmen und bittet sie zu einer Rücksprache.
3. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen wie besondere Aufgaben im Unterrichtszusammenhang, Entschuldigung bei einem Betroffenen, Wiedergutmachung eines Schadens vermögen ebenfalls

eine positive Verhaltensänderung herbeizuführen.

Hinweis: Nach den Ausführungsvorschriften über Hausaufgaben sind „Hausaufgaben als Strafe oder Mittel zur Wahrung der Disziplin pädagogisch nicht vertretbar und daher unzulässig.“

C. Ordnungsmaßnahmen

Es gilt nach § 63 des Schulgesetzes:

1. Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Sofern Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie

1. gegen schulgesetzliche Regelungen oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen oder

2. Anordnungen der Schulleiterin, einzelner Lehrer oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgabe erlassen,

können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

2. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,

2. der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen,

3. der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen,

4. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,

5. die Umschulung in eine andere Schule mit demselben Bildungsziel durch die Schulaufsichtsbehörde,

6. der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der Schüler seine Schulpflicht bereits erfüllt hat.

Die körperliche Züchtigung bleibt verboten.

3. Die vorgesehene Ordnungsmaßnahme muss zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen; dies schließt auch die Würdigung der Motive für das Fehlverhalten des Schülers ein.

4. Vor den Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 und Nr. 2 ist der Schüler zu hören. Vor den Maßnahmen Nr. 3 bis Nr. 6 sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten zu hören.

Die Ordnungsmaßnahmen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 werden von der Klassenkonferenz (Oberstufenausschuss) ausgesprochen.

Sofern sich in Nr. 2 der Ausschluss von einer freiwilligen Schulveranstaltung nur auf eine nicht länger als einen Tag dauernde Veranstaltung erstreckt, kann die Entscheidung auch vom Klassenlehrer (Tutor) getroffen werden.

Die Ordnungsmaßnahme Nr. 4 wird von der Gesamtkonferenz angeordnet.

Die Maßnahmen Nr. 5 und Nr. 6 sollen nur bei längerfristigem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Schülers und nur dann angewandt werden, wenn sie zuvor schriftlich angedroht waren.

Die Ordnungsmaßnahmen Nr. 5 und Nr. 6 werden vom Schulaufsichtsbeamten getroffen. Zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

5. Soweit unverzüglich Schritte zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind, ordnet die Schulleiterin als vorläufige Maßnahme den sofortigen Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen oder die sofortige Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe an. Die vorläufige Maßnahme ist schriftlich zu begründen.

Diese Regelungen treten am 1. März 2006 in Kraft.

Die geänderte Fassung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Berlin, im Mai 2011

gez. Dr. Deppner (Schulleiterin)

Hermann-Hesse-Schule (Gymnasium)
Böckhstraße 16
10967 Berlin

Tel.: (030) 5058 6031

Fax: (030) 5058 6035

www.hesse-kreuzberg.de
kontakt@hesse-kreuzberg.de